

Behördenreglement

vom 04.09.2006 (Stand am 01.01.202~~6~~⁴)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 04.09.2006. Inkrafttreten am 01.10.2006.

Änderungen der Reglementsartikel

Art. 1 - 2	Änderung
Art. 3	Aufhebung
Art. 4	Änderung
Art. 5	Aufhebung
Art. 6 - 17	Änderung

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 12.09.2017. Inkrafttreten am 01.01.2018.

Art. 9 Abs. 2	Teilweise Aufhebung
Art. 12 Abs. 2	Änderung
Art. 17 Abs. 1	Änderung

Beschluss des Gemeindeparlaments vom 22.03.2022. Inkrafttreten am 01.01.2022.

Art. 10	Neu
Art. 19	Neu
Anhang I	Neu

Beschluss des Gemeindeparlaments zum Personalreglement vom 13.06.2023. Inkrafttreten am 01.01.2024.

Art. 4, Abs. 1-2	Änderung
Art. 4, Abs. 4	Neu
Art. 10, Abs. 3	Neu
Art. 18, Abs. 1	Änderung

[Beschluss des Gemeindeparlaments zum Personalreglement vom 18.03.2025. Inkrafttreten am 01.01.2026.](#)

Hinweis

Das kommunale Behördenrecht besteht aus folgenden Erlassen:

- Gemeindeordnung
- Reglement über Abstimmungen und Wahlen
- Behördenreglement
- Kommissionenreglement
- Verwaltungsverordnung

Weitere Dokumente:

- Organisationshandbuch mit Funktionendiagramm
- Richtlinien über die Ausrichtung von Funktionsentschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen
- Information angehende Behördenmitglieder

Zuständige Abteilung

Abteilung Präsidiales und Sicherheit, Neue Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen
praesidiales@muensingen.ch, 031 724 51 11

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindebehörden	4
Geltungsbereich	4
2. Gemeindeparlament	4
Funktionsentschädigung	4
Sitzungsgeld, Sitzungsentschädigung	4
3. Gemeinderat	4
Funktionsentschädigung	4
Repräsentations- und Spesenentschädigung	4
4. Hauptamtliches Gemeindepräsidium	5
Ergänzendes Recht	5
Besoldung	5
Repräsentations- und Spesenentschädigung	5
Entschädigungen für andere Mandate	5
Arbeitszeit, Ferien	5
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse	5
Leistungen bei Nichtwiederwahl und Rücktritt - Grundsatz	6
Nichtwiederwahl	6
Vorzeitiger Rücktritt	6
Pensionierung, vorzeitiger, krankheits- oder unfallbedingter Rücktritt	7
Leistungskürzungen	7
Weitere Bestimmungen	7
5. Sitzungsgelder und besondere Entschädigungen	7
Beträge	7
Besondere Funktionsentschädigungen	8
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Übergangsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Beschluss über das Inkrafttreten	8
Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2018	9
Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2022	9
Anhang I – Funktionsentschädigungen	<u>1110</u>

Das Parlament der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 55 Bst. a) der Gemeindeordnung¹ das folgende Behördenreglement:

Geltungsbereich	1. Gemeindebehörden Art. 1² Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten für das hauptamtliche Gemeindepräsidium und die nebenamtlichen Behördenmitglieder.
Funktionsentschädigung	2. Gemeindeparlament Art. 2² ¹ Eine feste jährliche Entschädigung erhalten: a) das Parlamentspräsidium: CHF 1'000.00 b) das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission: CHF 750.00 c) das Präsidium der Aufsichtskommission: CHF 750.00. ² Von der festen jährlichen Entschädigung wird der von der kantonalen Steuer- verwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Auslagenersatz (Spesen) ausgerichtet. ³
Sitzungsgeld, Sitzungsentschädigung	Art. 3 ... ⁴
Funktionsentschädigung	3. Gemeinderat Art. 4² ¹ Jedes nebenamtliche Mitglied des Gemeinderats (ohne Gemeindepräsidium und ohne Vizepräsidium) erhält eine Entschädigung von Fr. 20'000 <u>24'000</u> .00 pro Jahr. ⁵ ² Das Vizepräsidium des Gemeinderats erhält eine Entschädigung von Fr. 23'000 <u>26'000</u> .00 pro Jahr. ⁵ ³ Von der festen jährlichen Entschädigung wird der von der kantonalen Steuer- verwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Auslagenersatz (Spesen) ausgerichtet. ³ ²⁴ <u>Die Mitglieder des Gemeinderates werden bei der Pensionskasse der Ge- meinde versichert. Die Mitglieder werden im gleichen Vorsorgeplan versichert. Ausgenommen sind Mitglieder, welche im Haupterwerb eine selbständige Tä- tigkeit ausüben.</u> ⁶
Repräsentations- und Spesenentschädigung	Art. 5 ... ⁴

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 04.03.2001

² Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

³ 50% der fixen Entschädigung, max. aber CHF 2'000.00 pro Jahr (Stand 2022)

⁴ Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

⁵ [Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 18.03.2025](#)

⁶ [Eingefügt mit Parlamentsbeschluss vom 18.03.2025](#)

Ergänzendes Recht	<p>4. Hauptamtliches Gemeindepräsidium</p> <p>Art. 6⁷</p> <p>Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält und die besondere Stellung des Gemeindepräsidiums keine spezifische Regelung bedingt, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.</p>
Besoldung	<p>Art. 7⁷</p> <p>Die Besoldung des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums entspricht 100% des Höchstbetrags (Gehaltsstufe 80) der Gehaltsklasse 26.</p>
Repräsentations- und Spesenentschädigung	<p>Art. 8⁷</p> <p>Als Repräsentations- und Spesenentschädigung werden dem hauptamtlichen Gemeindepräsidium zusätzlich zur Besoldung pauschal CHF. 5'000.00 pro Jahr vergütet. Dieser Betrag gilt nicht als Lohnbestandteil.</p>
Entschädigungen für andere Mandate	<p>Art. 9⁷</p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium legt beim Amtsantritt sowie während der Amtszeit alle Nebenbeschäftigungen, Verwaltungsratsmandate und dergleichen einschliesslich der damit verbundenen Entschädigungen offen. Der Gemeinderat bewilligt die Aktivitäten und regelt die Ablieferung der entsprechenden Entschädigungen im Einzelfall. In der Regel werden die Entschädigungen des hauptamtlichen Gemeindepräsidiums während der Amtszeit zu 100% der Gemeinde abgeliefert.</p> <p>² Entschädigungen für Mandate, die im Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen werden, sind für das hauptamtliche Gemeindepräsidium zu 100% der Gemeinde abzuliefern⁸.</p> <p>³ Nimmt das Gemeindepräsidium im Nationalrat, im Ständerat oder im Grosse Rat Einsitz, sind die dafür ausgerichteten Entschädigungen ohne Spesen zu 50% der Gemeinde abzuliefern.</p> <p>⁴ Bei einem Rücktritt als hauptamtliches Gemeindepräsidium oder aus dem Gemeinderat erfolgt ebenfalls ein Rücktritt von sämtlichen Mandaten, welche in direktem Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen wurden.</p>
Arbeitszeit, Ferien	<p>Art. 10⁹</p> <p>¹ Für das Gemeindepräsidium gilt die Vertrauensarbeitszeit.</p> <p>² Der Ferienanspruch richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 und 2 des Personalreglements.</p> <p>²³ <u>Für die Vertrauensarbeitszeit werden 5 Ausgleichstage gewährt.</u>¹⁰</p>
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse	<p>Art. 11⁷</p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium wird durch die Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und Ablebens im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge (BVG) und nach Massgabe der jeweils gültigen Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal versichert.</p> <p>² Das Gemeindepräsidium kann auf einen Beitritt zur Pensionskasse für das Gemeindepersonal verzichten, sofern sie oder er die bisherige Vorsorge bei der bestehenden Vorsorgeeinrichtung weiterführt und die Beiträge der Gemeinde</p>

⁷ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

⁸ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 22.03.2022

⁹ Eingefügt mit Parlamentsbeschluss zum Personalreglement vom 13.06.2023

¹⁰ Abs. 3 eingefügt mit Parlamentsbeschluss vom 18.03.2025

die Beitragsleistungen an die Pensionskasse für das Gemeindepersonal nicht übersteigen.

Leistungen bei
Nichtwiederwahl
und Rücktritt -
Grundsatz

Art. 12¹¹

- ¹ Das Gemeindepräsidium hat bei Nichtwiederwahl, vorzeitigem Rücktritt und Pensionierung Anspruch auf Leistungen der Gemeinde.
- ² Die Leistungen der Gemeinde werden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen entweder als einmalige Abfindung oder als jährliche Rente ausgerichtet.
- ³ Die Höhe der Leistungen wird im Einzelfall und nach den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

Nichtwiederwahl

Art. 13¹¹

- ¹ Eine nach mindestens einer vollen ordentlichen Amtsdauer nicht wiedergewähltes Gemeindepräsidium hat je nach Alter und Anzahl der vollendeten Amtsjahre gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Entschädigung in Form einer einmaligen Abfindung (Abs. 2) oder in Form einer bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter auszurichtenden jährlichen Rente (Abs. 3).
- ² Die Entschädigung beträgt:
 - a) bei Nichtwiederwahl vor dem vollendeten 50. Altersjahr: 50%¹² der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung als einmalige Abfindung,
 - b) bei Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 50. Altersjahr: 100%¹² der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung als einmalige Abfindung.
- ³ Bei Nichtwiederwahl nach dem vollendeten 55. Altersjahr wird eine je nach Anzahl der vollendeten Amtsjahre abgestufte, aufgrund der zuletzt bezogenen Jahresbruttobesoldung berechnete jährliche Rente ausgerichtet:

Vollendete Amtsjahre	Rente
a) 4 bis 7 Jahre	50%
b) 8 bis 11 Jahre	55%
c) 12 und mehr Jahre	60%

- ⁴ Das infolge Nichtwiederwahl ausgeschiedene Gemeindepräsidium kann gegenüber der Versicherung erklären, bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal eine prämienspflichtige Versicherung beibehalten zu wollen; in diesem Fall trägt die betroffene Person sowohl die eigenen als auch die reglementarischen Beiträge der Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Vorzeitiger Rücktritt

Art. 14¹¹

- ¹ Tritt das Gemeindepräsidium nach Ablauf von mindestens acht vollen Amtsjahren und nach Vollendung des 55. Altersjahrs freiwillig von ihrem oder seinem Amt zurück, hat es gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine je nach Anzahl vollendeter Amtsjahre aufgrund der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung berechnete Rente:

Vollendete Amtsjahre	Rente
a) 8 bis 11 Jahre	40%
b) 12 bis 15 Jahre	50%
c) 16 und mehr Jahre	60%

¹¹ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

¹² Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 22.03.2022

- ² Das zurückgetretene Gemeindepräsidium kann gegenüber der Gemeinde erklären, bis zum Erreichen des Rücktrittsalters gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse in der prämienpflichtigen Versicherung verbleiben zu wollen; in diesem Fall trägt die betroffene Person sowohl die eigenen als auch die reglementarischen Beiträge der Gemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Pensionierung,
vorzeitiger, krankheits- oder unfallbedingter Rücktritt

Art. 15¹³

- ¹ Für das Ausscheiden des Gemeindepräsidiums infolge Pensionierung und vorzeitigen krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 die Bestimmungen der Pensionskasse für das Gemeindepersonal.
- ² Arbeitgeberbeiträge der Gemeinde an die Vorsorgeeinrichtung werden höchstens bis zum vollendeten AHV-Rücktrittsalter geleistet.

Leistungskürzungen

Art. 16¹³

- ¹ Erzielt ein ehemaliges Gemeindepräsidium nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt steuerpflichtiges Erwerbs- oder Ersatzeinkommen irgendwelcher Art, werden die Rentenleistungen der Gemeinde (Art. 12 und 13) in dem Umfang gekürzt, als sie zusammen mit dem Erwerbs- oder Ersatzeinkommen 80% des teuerungsangepassten zuletzt bezogenen Gehalts übersteigen.
- ² Jedes ehemalige Gemeindepräsidium, welches Leistungen der Gemeinde bezieht, hat gegenüber der Gemeinde jährlich sein gesamtes Erwerbs- und Ersatzeinkommen auszuweisen.

Weitere Bestimmungen

Art. 17¹³

- ¹ Die Jahresbruttobesoldung umfasst die Grundbesoldung, die Teuerungszulage und den 13. Monatslohn, je ohne Sozialzulagen, und wird aufgrund der zuletzt bezogenen Besoldung berechnet.
- ² Jährliche Renten an ein nicht wiedergewähltes oder zurückgetretenes Gemeindepräsidium werden im selben Mass an die Teuerung angepasst wie die Besoldung des Gemeindepersonals.
- ³ Bei Weiterführung einer prämienpflichtigen Versicherung nach der Nichtwiederwahl oder dem Rücktritt kann der versicherte Verdienst im selben Umfang erhöht werden wie bei einer generellen Teuerungsanpassung der Besoldung des Gemeindepersonals.

Beträge

5. Sitzungsgelder und besondere Entschädigungen¹⁴

Art. 18⁹

- ¹ Es werden folgende Sitzungsgelder pro Stunde vergütet:
- a) an Behördenmitglieder mit Sitzungsleitung¹⁵ (ohne Gemeindepräsidium):
Fr. 30.00.
- b) an alle Sekretariate und protokollführende Personen, sofern nicht Mitarbeitende der Gemeinde:
Fr. 30.00.
- c) an Delegierte:
Fr. 25.00.

¹³ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 12.09.2017

¹⁴ Ergänzt mit Parlamentsbeschluss zum Personalreglement vom 13.06.2023

¹⁵ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 22.03.2022

- d) an die Parlamentsmitglieder:
Fr. 2025.00¹⁶
 - e) an die Gemeinderatsmitglieder (ohne Gemeindepräsidium/exkl. ordentliche Gemeinderatssitzungen):
Fr. 2025.00¹⁶
 - f) an übrige Kommissionsmitglieder, Ausschussmitglieder¹⁷ und ständige Begleitpersonen, sofern nicht Mitarbeitende der Gemeinde:
Fr. 2025.00.¹⁶
- ² Sofern als Entschädigung ausschliesslich Sitzungsgelder bis CHF 80.00¹⁸ pro Tag ausgerichtet werden, gilt das Sitzungsgeld als Spesenersatz.
- ³ Werden zusätzlich zum Sitzungsgeld Jahresentschädigungen mit pauschaler Spesenvergütung (Art. 2 und 4) ausgerichtet, gelten die Sitzungsgelder als Lohn und sind vollumfänglich steuerbar.

Besondere Funktionsentschädigungen

Art. 19¹⁹

Die Funktionsentschädigungen bei Abstimmungen und Wahlen werden im Anhang I dieses Reglements geregelt.

Übergangsbestimmungen

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20

Die neuen Bestimmungen gemäss Art. 2, 3, 4, 5, 8 und 17 haben ab 01.01.2006 Gültigkeit.

Inkrafttreten

Art. 21

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 04.09.2006 genehmigt.

sig. Eduard Brügger
Präsident

sig. Heidi Ulrich
Sekretärin

Beschluss über das Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung erfolgt mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2006 auf 01.10.2006.

sig. Erich Feller
Präsident

sig. Gerry Spichiger
Sekretär

¹⁶ Fassung gemäss Parlamentsbeschluss vom 18.03.2025

¹⁷ Definition Ausschuss: durch Gemeinderat oder ständige Kommission mittels Beschluss eingesetzt

¹⁸ Ansatz gemäss kantonaler Steuerverwaltung (Stand 2022/2025)

¹⁹ Eingefügt mit Parlamentsbeschluss zum Personalreglement vom 13.06.2023

Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2018	Art. 1 - 2	Änderung
	Art. 3	Aufhebung
	Art. 4	Änderung
	Art. 5	Aufhebung
	Art. 6 - 17	Änderung

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 12.09.2017 genehmigt.

sig. Gabriela Krebs
Präsidentin

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives Referendum	Der Beschluss des Parlaments vom 12.09.2017 ist im Anzeiger Konolfingen vom 21.09.2017 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 21.10.2017, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.	
----------------------------	--	--

Münsingen, 25.10.2017

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales

Änderungsbeschlüsse des Gemeindeparlaments mit Inkrafttreten per 01.01.2022	Art. 9 Abs. 2	Teilweise Aufhebung
	Art. 12 Abs. 2	Änderung
	Art. 17 Abs. 1	Änderung

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 22.03.2022 genehmigt.

sig. Henri Bernhard
Präsident

sig. Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives Referendum	Der Beschluss des Parlaments vom 22.03.2022 ist im Anzeiger Konolfingen vom 31.03.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 01.05.2022, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.	
----------------------------	--	--

Münsingen, 03.05.2022

sig. Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales

Vom Gemeindeparlament der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 18.03.2025 genehmigt.

Linus Schärer
Präsident

Barbara Werthmüller
Sekretärin

Fakultatives
Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 18.03.2025 ist im Anzeiger Konolfingen vom 27.03.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 27.04.2025, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 29.04.2025

Thomas Krebs
Abteilungsleiter Präsidiales

Anhang I – Funktionsentschädigungen²⁰

Abstimmungen	Leitung ständiger Stimmausschuss	pro Einsatz	180.00
	Leitung Abstimmungslokal	pro Einsatz	110.00
	Mitglieder ständiger Stimmausschuss	pro Einsatz	90.00
	Aufsicht Verpacken Stimmmaterial	pro Einsatz	200.00
Wahlen	Präsidium Wahlausschuss	pro Jahr	450.00
	Leitung Ausmittlung Majorzwahlen	pro Einsatz	180.00
	Mitglieder freiwilliger Wahlausschuss und ständiger Stimmausschuss	pro Einsatz	130.00

²⁰ Eingefügt mit Parlamentsbeschluss zum Personalreglement vom 13.06.2023